

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.460.550

Wien, 23.6.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarischen **Anfrage Nr. 5954/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA betreffend Gesundheitliche Risiken von Lachgas und Schutz von Jugendlichen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Fälle von gesundheitlichen Schäden durch Lachgas in Österreich sind Ihnen seit 2020 bekannt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
- *Gibt es Daten oder Schätzungen zur Verbreitung des Lachgaskonsums in Österreich, insbesondere unter Jugendlichen?*
- *Wird ein Anstieg des Konsums beobachtet?*

Nach einer im Oktober 2025 eingeholten Auskunft der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) registrierte diese insgesamt 48 Anrufe zu Lachgas von Anfang 2003 bis Anfang September 2025. Davon betrafen 11 Anrufe Personen unter 15 Jahren. Im Jahr 2024 gab es 8 einschlägige Anrufe (zu 6 Personen) und im Jahr 2025 (bis Anfang September) 7 Anrufe zu 7 Personen (2x Selbstvergiftung, 5x Abusus).

Die ESPAD (European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs) Erhebung wurde im Frühjahr 2024 durchgeführt und ist die weltweit größte Schüler:innenbefragung zu Konsum- und Verhaltensweisen mit Suchtpotenzial (Alkohol, Nikotinprodukte, illegale Substanzen, Glücksspiel sowie digitale Medien). Diese Erhebung wurde in Österreich im Jahr 2024 zum insgesamt fünften Mal (nach 2003, 2007, 2015 und 2019) und zum dritten Mal online durchgeführt. Befragt wurden 7.735 Schüler:innen der neunten und zehnten Schulstufe aus 412 Klassen und 224 Schulen aller Schultypen. In der Befragung gaben 7 % der Schüler:innen (14 bis 17 Jahre) an, bereits einmal Lachgas konsumiert haben (Lebenszeitprävalenz), 3 % gaben an, in den letzten 12 Monaten Konsumerfahrungen gemacht zu haben.

Eine im Jahr 2022 durchgeführte Bevölkerungsbefragung ergab eine Lebenszeitprävalenz von 3 % bei Personen zwischen 15 und 64 Jahren.

Die Zahl der Fälle wird insgesamt als gering beurteilt. Aus den vorhandenen Daten kann derzeit kein relevanter Anstieg herausgelesen werden.

Frage 4: *Wurde geprüft, Lachgas in bestehende gesetzliche Regelungen zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Substanzen aufzunehmen?*

Eine gesetzliche Regelung bzw. Beschränkung der Abgabe von Lachgas auf Grund verschiedener Materien wäre – je nach Zweck – denkbar, z.B. nach der Gewerbeordnung (Abgabe über Automaten, Versandhandel), Jugendschutzgesetze (Besitz, Überlassung), Chemikalienrecht, Produktsicherheitsgesetz. Dabei sind aber europarechtliche Aspekte zu beachten.

Strafrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Konsum von Substanzen erschweren erfahrungsgemäß den Zugang zu vulnerablen Gruppen und wirken der Gesundheitsprävention entgegen. Österreich verfolgt seit Jahren einen suchtpolitischen Ansatz, der auf Prävention und Schadensminimierung setzt – nicht auf Bestrafung. Stattdessen gilt es auf sachliche, evidenzbasierte Aufklärung zu setzen, gerade im Jugendbereich. Präventive Maßnahmen – etwa im Rahmen der schulischen Gesundheitsförderung oder der offenen Jugendarbeit – sind daher zentrale Hebel, um Risiken des Konsums bewusst zu machen.

Die Einstufung als Suchtmittel hätte weitreichende Konsequenzen – insbesondere eine mögliche Kriminalisierung junger Konsument:innen aber auch diverse Beschränkungen für

die herstellenden Unternehmen sowie die Nutzung im Lebensmittelbereich, da Lachgas vielfach auch legal Verwendung findet.

Auch eine Aufnahme in das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) wird als nicht zielführend eingeschätzt, da Lachgas legale Anwendungsbereiche hat und die Systematik des NPSG nicht für solche Substanzen ausgerichtet ist. Auch wäre der Kauf von Lachgas über Onlineplattformen aus dem Ausland nicht verhinderbar. Hierzu darf zusätzlich auf die Ausführungen zu den Fragen 11, 12, 16 bis 18 verwiesen werden.

Fragen 5 bis 7:

- *Welche Maßnahmen wurden bisher gesetzt, um Jugendliche über die Risiken von Lachgas aufzuklären?*
- *Gibt es spezifische Präventionsprogramme oder Kampagnen?*
- *Wie werden Schulen und Jugendeinrichtungen in die Prävention eingebunden?*

Suchtprävention und Suchthilfe sind jene Ansätze, mit denen Nachfrage und problematischer Konsum psychoaktiver Substanzen reduziert werden kann. Gerade Kinder und Jugendliche sind die vorrangige direkte Zielgruppe der Suchtprävention als integrativer Bestandteil einer umfassenden Gesundheitsförderung. Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Risiko für eine Suchtentwicklung ist besonderes Augenmerk zu schenken. Österreich hat mit den Fachstellen für Suchtprävention ein Netz an Kompetenzzentren mit professionellen Präventionsfachleuten aufgebaut, die auf qualitätsgesicherte, am Stand der Wissenschaften und Erfahrung ausgerichtete und professionalisierte Weise suchtpräventive Haltungen in den verschiedenen Lebensbereichen (Familien, Gemeinden, Kindergärten, Schulen, Betrieben und der offenen Jugendarbeit) in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortungsträgern etablieren sollen. Die Fachstellen für Suchtprävention arbeiten mit den Verantwortungsträgern der verschiedenen Lebensbereiche (Familien, Gemeinden, Kindergärten, Schulen, Betrieben und der offenen Jugendarbeit) zusammen

Diese, auf Evidenz, Professionalität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Präventionsstruktur weiter auszubauen und Sorge zu tragen, dass die Expertise der Fachstellen allen suchtpräventiven Aktivitäten zu Grunde gelegt wird, ist der Schlüssel zu einer nachhaltigen Suchtpräventionspolitik. Dies bedarf im Sinne der Österreichischen

Suchtpräventionsstrategie das kohärente Zusammenwirken zwischen den Fachstellen und den Verantwortungsträgern in allen oben angeführten Bereichen.

Mein Ressort unterstützt die Arbeit in der Prävention und Sucht- und Drogenhilfe, weitere spezifische Maßnahmen sind nicht geplant.

Frage 8: *Wie beurteilen Sie den freien Verkauf von Lachgas ohne Altersbeschränkung aus gesundheitlicher Sicht?*

Betreffend den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts unterliegt die Abgabe des Lebensmittelzusatzstoffes E 942 derzeit keinen Verkaufsbeschränkungen. Die sachgemäße Anwendung, wie etwa das Herstellen von Sahne oder Aufschäumen von Saucen mittels Lachgaskartuschen gilt als sicher und wurde in die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 harmonisiert übernommen.

Problematisch ist die missbräuchliche Verwendung über die inhalative Exposition, wobei hier meist Gebinde mit beträchtlicher Füllmenge genutzt werden. Dies sollte jedenfalls eingeschränkt werden.

Fragen 9 und 10:

- *Sehen Sie Handlungsbedarf für ein bundesweites Verkaufsverbot an Minderjährige?*
- *Wurde ein Verbot des Verkaufs über Automaten aus gesundheitspolitischer Sicht geprüft?*

Siehe dazu Beantwortung der Fragen 12 bis 15 und 17 bis 18.

Fragen 11 und 16:

- *Gibt es Abstimmungen mit anderen Ressorts zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Lachgas?*
 - a. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
- *Welche internationalen Entwicklungen und Studien wurden im Ministerium berücksichtigt bzw. evaluiert?*

Durch den vielfältigen Einsatz des Stoffes (Medizin, Lebensmittel, Industrie) sind mehrere Ressorts betroffen. Die Verfügbarkeit soll nach einem harmonisierten Ansatz auf EU-Ebene eingeschränkt werden.

Fragen 12 bis 15 und 17 bis 18:

- *Welche konkreten Schritte sind geplant, um den Zugang für Jugendliche einzuschränken?*
- *Wie bewerten Sie die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit junger Menschen?*
- *Wäre eine Änderung der Gewerbeordnung mit dem Ziel, die Abgabe von Distickstoffmonoxid zu Konsumzwecken nur unter strengen Auflagen zu erlauben, aus gesundheitlicher Sicht geeignet?*
- *Würden Sie eine solche Änderung unterstützen?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie in Bezug auf ein Verbot bzw. eine Einschränkung des Lachgasverkaufs an Minderjährige gesetzt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Maßnahme und Zeitplan)*
- *Werden Sie ein Verbot oder eine Einschränkung des Verkaufs von Lachgas an Jugendliche anregen bzw. umsetzen?*
 - a. Wenn ja, wann und wie konkret?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

In einem ersten Schritt wird ein Verbot der niederschweligen Abgabe von Lachgas über Automaten im Rahmen der Gewerbeordnung angestrebt.

Darüber hinaus wird – vorbehaltlich möglicher Einsprüche durch Rat oder Parlament - mit Inkrafttreten der delegierten Verordnung (EU) 2025/1222 vom 2. April 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe („CLP-VO“) am 1. Februar 2027 eine EU-weite Beschränkung der Abgabe von Lachgas an die breite Öffentlichkeit auf Grund des europäischen Chemikalienrechts in Kraft treten, womit Distickstoffmonoxid (Lachgas) u.a. als reproduktionstoxisch Kat. 1B harmonisiert eingestuft und

- ein Verkaufsverbot an Personen unter 18 Jahren,
- eine maximale Abgabemenge von 90 Gramm sowie
- eine höchste Abgabemenge von 18 Gramm pro Kartusche

gelten wird.

Der Einsatz im Lebensmittelbereich soll unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich sein (Beschränkung der Verkaufsmenge, Verkaufsverbot an Minderjährige etc.), die derzeit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erarbeitet bzw. verhandelt werden. Der Verkauf von Lachgas-Kartuschen zum Aufschäumen von Schlagobers soll etwa in geringen Mengen weiterhin zulässig. Auch die Abgabe für gewerbliche Zwecke soll nicht eingeschränkt werden. Mein Ressort ist im regelmäßigen Austausch mit dem für Chemikalienrecht zuständigen BMLUK.

Die Frage eine Strafmündigkeit fällt in die Zuständigkeit des BMJ. Regelungen im Bereich des Jugendschutzes fallen in die Zuständigkeit der Länder. Zudem befinden sich Angelegenheiten des Gewerberechts nicht in der Zuständigkeit des BMASGPK.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

